

Lizenzverträge hinsichtlich des Vertriebs von Computerprogrammen nur unzureichend im UrhG reguliert. Ein konkreter Abschluss solcher Verträge sollte erfolgen. Ob der Lizenzbegriff auch künftig im UrhG verwendet werden soll, ist eine weitere Frage, die aber wohl eher zu verneinen ist. Denn dieser Begriff ist nicht nur überflüssig, sondern dessen Verwendung führt oft in der Praxis zu der fehlerhaften Annahme, dass ein Computerprogramm ohne Lizenz nicht weiterverbreitet werden darf und dass verbraucherrechtliche Vorschriften auf den Vertrieb von Computerprogrammen nicht anzuwenden sind.

Die Kommission für Bildung, Kultur und Wissenschaft des lettischen Parlaments beabsichtigt eine Modernisierung des UrhG. Vorangetrieben werden soll eine schnelle Novellierung vor allem durch eine zu diesem Anlass gegründete Arbeitsgruppe⁶⁶. Dies lässt darauf hoffen, dass auch softwarebezogene Vorschriften des UrhG verbessert und weiterentwickelt werden.

66) Siehe dazu Informationen auf der Seite des lettischen Parlaments; abrufbar unter: <http://saeima.lv/lv/aktualitates/saeimas-zinas/18067-izglitiba-komisija-mudina-atrisinat-problemas-autortiesibu-joma> (Stand: 18. 2. 2011).

Aktuelle Gerichtsentscheidungen zum neuen tschechischen Insolvenzgesetz

Von Mag. Martin Peckl und Mag. Jindřich Pastrňák, Prag*

I. Insolvenzgesetz

Vor drei Jahren, am 1. 1. 2008 trat in Tschechien das neue Insolvenzgesetz¹ (nachfolgend: InsO) in Kraft. Es hat die alte Regelung aus dem im Jahre 1991, d. h. relativ kurz nach der Wende verabschiedeten und anschließend mehrmals novellierten Gesetz über Konkurs und Vergleich, ersetzt. Das designierte Ziel der neuen Regelung war es, durch Einführung neuer Institute die Möglichkeiten der Sanierung eines Unternehmens im Insolvenzverfahren zu erweitern, den Einfluss der Gläubiger und deren Organe auf die Abwicklung des Insolvenzverfahrens zu stärken (z. B. im Bezug auf die Person des Insolvenzverwalters oder auf die Masseverwertung), Informationen über die verkündeten Insolvenzverfahren der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (dazu dient das nun auch im Internet zugängliche öffentliche Insolvenzregister) und die bisherigen Konkursverzögerungen und allgemein die Schwächen des alten Gesetzes über Konkurs und Vergleich zu beheben².

II. OP Prostějov³

Das Interesse der breiteren Öffentlichkeit weckt das bereits nach dem neuen Insolvenzgesetz geführte Insolvenzverfahren gegen die im Januar 2010 in Insolvenz geratene Aktiengesellschaft *Oděvní podnik a. s.*, besser bekannt unter OP Prostějov, einem der einstigen tschechischen Marktführer in der Textilbranche mit einst mehr als 10 000 Arbeitsplätzen. Darin werden einzelne Bestimmungen des Insolvenzgesetzes einer, mitunter kontroversen, Interpretation durch die befassten tschechischen Gerichte – das Insolvenzgericht selbst mit einbezogen – unterzogen.

So verwehrt tschechische Gerichte der Bank *Česká spořitelna* (ČS), die mit 70% aller angemeldeten Forderungen der weitaus größte Gläubiger der OP Prostějov ist, nicht nur den

Einzug in den Gläubigerausschuss, sondern insbesondere die Ausübung des Stimmrechts in der Gläubigerversammlung (für die weitere Streitführung, die bis zu dem Verfassungsgericht vorgedragen ist, war insbesondere die Verweigerung der Ausübung des Stimmrechts durch ČS bei der Entscheidung über die Abberufung des Masseverwalters ausschlaggebend). Die Begründung wurde darin gesehen, dass ČS mit dem Schuldner dank ihres über die Kredit- und Sicherungsverträge gewonnenen Einflusses über OP Prostějov und die Aktionäre einen Konzern bilde. Die Türschließung zu dem Gläubigerausschuss sei nach dem Oberen Gericht (entspricht einem deutschen OLG) ungeachtet der Frage einer möglichen Konzernzugehörigkeit schon darauf zurückzuführen, dass ČS vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens versuchte, ihre Position eben für dieses Verfahren zu Lasten der anderen Gläubiger zu verbessern, wodurch Zweifel über ihre Unvoreingenommenheit gegenüber der OP Prostějov aufgekommen seien.

III. Tatbestand

ČS hat in dem Insolvenzverfahren gegen OP Prostějov Forderungen in einer Gesamthöhe von CZK 1,2 Mrd. aus einem Kreditvertrag angemeldet; Kreditgeber waren dabei neben ČS, die auch die Rolle des Sicherheiten- und Zahlungsagenten übernahm, die Citibank und die Raiffeisenbank.

Die Gerichte⁴ hielten für ihre Entscheidung folgende Umstände und Tatsachen für relevant:

- gemäß dem Kreditvertrag durfte OP Prostějov ohne Zustimmung der Kreditgeber keine Gewinnanteile oder sonstige finanzielle Leistungen an die Aktionäre ausschütten,
- OP Prostějov hatte gemäß dem Kreditvertrag ein Pfandrecht an Aktien und Zwischenscheinen (auch künftigen) zugunsten der Kreditgeber sicherzustellen,
- nach dem Kreditvertrag durfte OP Prostějov nicht ohne vorherige Zustimmung der Kreditgeber die Struktur der Aktionäre ändern (*change of control*),
- nach einer Zusatzvereinbarung zum Kreditvertrag, die bereits vor dem Hintergrund der sich zusehends verschlechternden wirtschaftlichen Lage von OP Prostějov geschlossen wurde, sollte OP Prostějov einen Vertrag mit einem Umstrukturierungsberater in einer für die Kreditgeber akzeptablen Fassung schließen, und außerdem hatte OP Prostějov mit dem Umstrukturierungsberater den Kreditgebern monatlich einen ausführlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage der OP Prostějov vorzulegen,
- der Generaldirektor der OP Prostějov, *Jiří Tivora*, gab bei der Gläubigerversammlung an, dass die Informationen von dem Umstrukturierungsberater an erster Stelle den Banken und dem Management der OP Prostějov, und erst danach den Aktionären zur Verfügung gestellt worden seien,
- außerdem sei der Aussage von *J. Tivora* zufolge in der Praxis die Zustimmung der ČS auch für seine Bestellung zum Generaldirektor von OP Prostějov erforderlich gewesen; diese Aussage wurde vor Gericht durch den Vertreter der ČS vehement bestritten,

* Mag. Martin Peckl ist Rechtsanwalt und Partner in der Rechtsanwaltskanzlei *Vejmelka & Wünsch* in Prag; Mag. Jindřich Pastrňák ist Konzipient in der Rechtsanwaltskanzlei *Vejmelka & Wünsch* in Prag.

1) Gesetz Nr. 182/2006 Sb., in der Fassung späterer Änderungen. Deutsche Übersetzung in: *Breidenbach* (Hrsg.), *Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa*, Verlag C.H. Beck, München, Bd. 1, CS 920.

2) Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfes zum neuen Insolvenzgesetz.

3) Textilunternehmen.

4) Bislang waren in den Verfahren insbesondere involviert:

- das Kreisgericht (*Krajský soud*) in Brno als Insolvenzgericht, das – unter anderem – der ČS (i) den Einzug in den Gläubigerausschuss gemäß § 59 Abs. 2 InsO und (ii) die Ausübung des Stimmrechts bei der Gläubigerversammlung gemäß § 53 InsO verweigerte,
- das Obergericht (*Vrchní soud*) in Olomouc als Berufungsgericht, das die Voreingenommenheit der ČS im Sinne von § 59 Abs. 2 InsO feststellte (bzw. in diesem Punkt die Entscheidung des Kreisgerichts gemäß dem genannten Punkt (i) bestätigte),
- das Verfassungsgericht (*Ústavní soud*) als das für die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden zuständige Gericht.

- nach einer weiteren Zusatzvereinbarung zum Kreditvertrag sollte OP Prostějov alle ihre Zahlungsrückstände gegenüber der Verwaltung der Sozialversicherung begleichen und die Löschung aller zugunsten der Sozialversicherungsverwaltung errichteten Pfandrechte in den jeweiligen Registern (insbesondere dem Grundbuch) bewirken,
- den Berichten von OP Prostějov zufolge haben sich ihre wirtschaftlichen Ergebnisse spätestens seit 2005 erheblich verschlechtert.

Vor diesem Hintergrund zog das Kreisgericht als Insolvenzgericht in der Frage der Mitgliedschaft der ČS im Gläubigerausschuss den Schluss, dass ČS die OP Prostějov beherrsche und somit einen Konzern mit ihr bilde⁵. Diese Entscheidung wurde in dem Insolvenzregister unter der Nummer B-156 veröffentlicht; das Insolvenzgericht verwendete sie als Referenz zur Begründung von einer weiteren, ähnlichen Entscheidung, mit der sie der ČS die Ausübung des Stimmrechtes bei dem Versuch verwehrte, die Kompetenzen des Gläubigerausschusses – wie es das InsO zulässt – auf die Gläubigerversammlung zu übertragen. Das maßgebliche Argument für diesen Schluss sah das Gericht darin, dass ČS über ein Pfandrecht zu den Aktien der OP Prostějov verfügte, wodurch sie wesentlichen Einfluss auf die Handlung der Aktionäre und somit auf die Verwaltung des Unternehmens der OP Prostějov erworben habe; dies habe sich etwa bei der Bestellung des Generaldirektors (das Obergericht führte an, dass ČS keine Beweise zur Widerlegung der Behauptung des neuen Generaldirektors vorgelegt habe, seine Bestellung sei durch die Zustimmung der ČS bedingt gewesen) und bei der Dividendenausschüttung bemerkbar gemacht. Das Obergericht ließ zwar zu, dass eine Bank ihre Position bei dem finanzierten Unternehmen absichern müsse, indem sie sich etwa das Recht auf bestimmte Informationen, und sogar einen bestimmten Einfluss auf den Kreditnehmer vorbehalten kann. Die ČS jedoch habe nach Meinung des Obergerichts den Rahmen des legalen Einflusses und der Aufsicht über OP Prostějov überschritten, indem sie sowohl die Vermögens- als auch Eigentumsstruktur (d. h. die Ausübung der Aktionärsrechte) der OP Prostějov beherrschte. Das Gericht unterließ es indes, sich darin festzulegen, was genau es unter dem „legalen Einfluss“, der auch im HGB so nicht definiert wird, versteht bzw. wo es seine Grenzen sieht.

Das Obergericht als Berufungsgericht ging bei der Prüfung der unter B-156 im Insolvenzregister veröffentlichten Entscheidung auf die Überlegungen darüber, ob ČS dank ihres Einflusses in OP Prostějov mit dieser Gesellschaft einen Konzern bildet, gar nicht ein. Es führte aus, dass angesichts dessen, dass sich ČS im Laufe der sich verschlechternden Wirtschaftslage der OP Prostějov und, wie sich später herausstellte, in einer Zeit von weniger als sechs Monaten vor der Insolvenzverkündung, durch vermeintlich gezielte Schritte (Ausgrenzung der Verwaltung der Sozialversicherung, Verpfändung der Aktien) eine bessere Position in einem (dem) Insolvenzverfahren sichern wollte, die Konzernfrage unerheblich sei. Schon dank dieser Schritte müssten über die Unvoreingenommenheit der ČS erhebliche Zweifel aufkommen, sodass schon diese Schritte selbst die ČS aus dem Gläubigerausschuss ausschließen.

ČS zog auch das Verfassungsgericht in den Entscheidungsprozess mit ein. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde vom 23. 6. 2010 zog sie gegen die Entscheidung des Kreisgerichts vom 26. 4. 2010 ins Feld, mit dem das Kreisgericht ČS eben mit dem Argument der Konzernzugehörigkeit mit OP Prostějov daran hinderte, ihr Stimmrecht bei der Gläubigerversammlung, die über die Wahl des Gläubigerausschusses entscheiden sollte, auszuüben. Mit der im Dezember 2010 veröffentlichten Entscheidung vom 22. 11. 2010 hat das Verfassungsgericht eben diese Entscheidung des Insolvenzgerichts aufgehoben, und zwar mit dem Argument, das Insolvenzgericht habe sie – auch angesichts der schwerwiegenden Folgen und angesichts dessen,

das gegen diese prozessuale Entscheidung des Insolvenzgerichts kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist – ungenügend begründet und damit das Recht der ČS auf einen fairen Prozess verletzt. Das Verfassungsgericht führte in dieser Entscheidung ausdrücklich an, es äußere sich „nicht“ zur Auslegung gesetzlicher (d. h. anderer als verfassungsrechtlicher) Normen durch ordentliche Gerichte.

Bis zur Abgabe dieses Manuskripts hat das Insolvenzgericht mit keiner weiteren Entscheidung auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts reagiert. Dies bewog ČS dazu, bei dem Vorsitzenden des Insolvenzgerichts eine Beschwerde wegen Prozessverzögerung einzulegen.

IV. Folgen der Entscheidungen

Nach unserer Auffassung muss zwischen dem Ziel einer hinreichenden Absicherung in Form von Pfandrechten, anderen Sicherheiten, zustimmungspflichtigen Geschäften wie etwa der Dividendenausschüttung oder von Informationsfluss, das in der Kredittilgung liegt, und dem Ziel eines Konzerns, das in einer höheren Effizienz und besseren Ergebnissen dank einheitlicher Leitung und Kostensynergien, unterschieden werden, sodass wir nicht die Ansicht teilen, eine Bank würde schon aus dem alleinigen Umstand einer breiten Palette von Sicherheiten gegenüber einem Unternehmen und des sich möglicherweise daraus ergebenden Mitspracherechts bei der Steuerung von Geldflüssen mit dem Unternehmen des Schuldners einen Konzern bilden. Es ist abzuwarten, wie das Insolvenzgericht nunmehr die Frage einschätzt, nachdem ihm das Verfassungsgericht die Sache – wenn auch ohne inhaltliche Stellungnahme – zurückgab. Auch ist abzuwarten, inwiefern tschechische Gerichte in weiteren ähnlichen Fällen an einem solchen Kurs festhalten werden. Jedenfalls ist diese Schlussfolgerung bei der Festlegung des Maßes, in dem sich ein Kreditnehmer dem Kreditgeber zu verantworten, ihm zu berichten und Stellungnahmen oder gar Zustimmungen von ihm abzuwarten hat (d. h. bei der, wie es das Gericht nannte, Festlegung des „legalen Einflusses“) zu berücksichtigen.

Anders ist dies bei dem faktischen Verhalten vom Kreditgeber in der Zeit vor dem (drohenden) Insolvenzverfahren. Das Insolvenzgesetz beruht unter anderem auf dem Grundsatz der kollektiven Interessensvertretung, sodass der Gläubigerausschuss „das gemeinsame Interesse der Gläubiger vertritt und in Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter zur Erfüllung des Zwecks des Insolvenzverfahrens beiträgt“ (vgl. § 58 Abs. 1 InsO). Folglich sind nicht nur Konzernmitglieder, sondern auch jeder, bei dem angesichts seiner Beziehung zum Schuldner Grund zum Zweifel über seine Unvoreingenommenheit bestehen kann, insbesondere Familienmitglieder, leitende Mitarbeiter oder – bis auf Ausnahmen – Gesellschafter von der Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss ausgeschlossen (vgl. § 59 Abs. 2 InsO). Gläubiger, die im Insolvenzverfahren in den Gläubigerausschuss möchten, sollten somit bei Schritten, die sie vor der sich möglicherweise abzeichnenden Insolvenz setzen, darauf achten, dass daraus nicht der Eindruck einer engeren Verknüpfung mit dem Schuldner, oder einer Verbesserung ihrer Position für den Fall des Insolvenzverfahrens gedeutet werden kann. Masseverwalter sehen sich durch diese Entscheidungen sogar

5) Gemäß § 66a Abs. 2 des Handelsgesetzbuches (HGB) versteht sich unter einer herrschenden Person diejenige Person, die faktisch oder rechtlich, direkt oder indirekt einen entscheidenden Einfluss auf die Verwaltung oder Führung des Betriebs einer anderen Person ausübt. Gemäß § 66a Abs. 3 Buchst. c) HGB ist diejenige Person herrschende Person, die die Wahl bzw. Ernennung der Mehrheit der Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder in der Gesellschaft durchsetzen kann, in der sie Gesellschafter ist. Die herrschende und abhängige Person bilden zusammen einen Konzern (§ 66a Abs. 7 HGB). Deutsche Übersetzung *Bohata*, in: *Breidenbach* (Hrsg.), *Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa*, Verlag C.H. Beck, München, Bd. 1, CS 300.

darin bestätigt, dass anstelle einer – eben die Risiken einer zu engen Verflechtung zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer mit sich bringenden – vertraglichen Umstrukturierung (im Sinne einer erhöhten oder neuen Finanzierung, Vermögens-

oder Gesellschaftsübertragungen oder –umwandlungen und dergleichen) eines Unternehmens seine nach den Regeln des Insolvenzgesetzes geführte Reorganisation im Rahmen des Insolvenzgesetzes für den Kreditgeber vorzugswürdig ist.

Dokumente und Materialien

Polen: Auf dem Weg zum EDV-Grundbuch – Teil 2

Textdokumentation von Prof. Dr. Arkadiusz Wudarski, Częstochowa/Frankfurt (Oder)*

V. Online-Grundbuch

1. Aktuelle Entwicklung

Der ständige Fortschritt im EDV-Bereich öffnet neue Möglichkeiten für die Nutzung der elektronisch erfassten Datenbanken. Einer davon kann in der Verwendung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes (Internet) zur besseren Verwirklichung des freien Zugangs zu öffentlichen Registern bestehen, zu denen in Polen auch das EDV-Grundbuch gehört. Demzufolge besteht seit 17. 6. 2010 die Möglichkeit, die im EDV-System geführten Grundbücher über die Webseite des Justizministeriums (<http://ekw.ms.gov.pl>) kostenlos einzusehen. Die Online-Grundbucheinsicht, für die es in dieser Form eine ausdrückliche gesetzliche Regelung noch nicht gibt, wird unter dem formellen Publizitätsprinzip subsumiert. Für die Nutzung dieser Möglichkeit genügt – neben einem Computer und dem Internetanschluss – lediglich die Eingabe der richtigen Nummer des beantragten EDV-Grundbuchs. Die Erteilung der Abschriften oder Ausdrucke aus dem Grundbuch ist auf diesem Weg derzeit noch nicht möglich. Laut dem Justizministerium stellt die Online-Grundbucheinsicht eine Erleichterung dar, von der viele Menschen täglich profitieren können. In der Tat haben bereits in den ersten zwei Wochen über 800 000 Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht¹.

2. Die geplante GBHG-Novelle

a) *Reformkonzept*. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung und unter Bezugnahme auf die gesellschaftliche Erwartung hat das Justizministerium bereits den ersten Entwurf eines Reformkonzepts zum Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes über Grundbücher und Hypothek vorbereitet und auf seiner offiziellen Webseite veröffentlicht². Dem Reformkonzept liegt die Überlegung zugrunde, den öffentlichen Zugang zum Grundbuch noch effizienter zu gestalten. Damit sollen sowohl die Grundbucheinsicht über das Internet auf gesetzlicher Ebene ausdrücklich geregelt, als auch weitere Nutzungsmöglichkeiten des EDV-Grundbuchsystems zugelassen werden. Eine neue, dem aktuellen Entwicklungsstand im EDV-Bereich entsprechende Regelung will die Bedeutung der Grundbuchpublizität unterstreichen. All dies sollte schließlich zur Erarbeitung allgemeiner Standards für die Verwaltung der Daten führen, die sich in sämtlichen Gerichtsregistern befinden.

b) *Ziele*. Bei der geplanten GBHG-Novelle sollten insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- 1) Gesetzliche Gewährleistung eines allgemeinen und kostenlosen Zugangs zur Grundbucheinsicht über das Internet (Online-Grundbucheinsicht);

- 2) Ermöglichung einer Suche nach Grundbüchern in der Zentralen Grundbuchdatenbank unter Angabe bestimmter Kriterien (Grundbuchschoption in der Zentralen Grundbuchdatenbank);
- 3) Einführung des Teleinformationssystems in der Zentralen Informationsstelle der Grundbücher als Verteilungssystem für beide oben beschriebene Arten des Zugangs zu den in der Zentralen Grundbuchdatenbank enthaltenen Informationen;
- 4) Einführung der elektronischen Antragstellung zwecks Bearbeitung der unter Nummern (1) und (2) beschriebenen Anfragen;
- 5) Erarbeitung der Art und Weise der Gebührenerichtung bei der Antragstellung auf Ermittlung von Grundbüchern in der Zentralen Grundbuchdatenbank;
- 6) Bestimmung des Ablaufs und der Bedingungen für die Suche nach Grundbüchern in der Zentralen Grundbuchdatenbank durch öffentliche Rechtsträger, die gesetzlich zu einem umfangreicheren Zugang zu Grundbüchern als bloße Einsicht in ein bestimmtes Grundbuch berechtigt sind;
- 7) Bestimmung der Inhaltsergebnisse der Grundbüchersuche;
- 8) präzise Erarbeitung der Grundsätze für die Sicherheit und den Schutz personenbezogener Daten beim Zugangserfordernis in der Zentralen Grundbuchdatenbank³.

c) *Ansätze zum Reformkonzept*. Das Reformkonzept wurde bereits zu gesellschaftlichen Konsultationen vorgelegt⁴. In deren Rahmen haben der Landesrat für das Gerichtswesen (*Krajowa Rada Sądownictwa*), der Generalinspektor für den Schutz personenbezogener Daten (*Generalny Inspektor Ochrony Danych Osobowych*) sowie der Vollstreckungslandesrat (*Krajowa Rada Komornicza*) Stellungnahmen dazu abgegeben. Unter den dort aufgeführten Bemerkungen rückt die Frage in den Vordergrund, ob das uneingeschränkte Zugänglichmachen aller im Grundbuch enthaltenen Daten mittels des Internets einen geeigneten Weg zur Verwirklichung des Publizitätsprinzips der Grundbücher darstellt. Der Landesrat für das Gerichtswesen weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Änderungen den Kreis der zum Datenzugang berechtigten Personen in einer unkontrollierbaren Weise erweitern. Nach Meinung des Generalinspektors für den Schutz personenbezogener Daten führt das Reformkonzept dazu, dass den im Grundbuch befindlichen personenbezogenen Daten der Status nicht nur „öffentlich“ sondern auch „allgemein zugänglich“ verliehen wird. Dadurch entsteht die potenzielle Gefahr der Nutzung dieser Daten zu anderen, nicht

* Dr. Arkadiusz Wudarski ist Professor für polnisches und europäisches Privatrecht sowie Rechtsvergleichung an der Europa-Universität Viadrina sowie an der Jan Długosz-Universität in Częstochowa (Polen). Dieser Aufsatz ist im Rahmen des Forschungsstipendiums der Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden. Teil 1 mit Einführung: WiRO 2011, S. 139.

1) Górski, *Księgi wieczyste online, czyli cała prawda o twoim majątku*, (20. 7. 2010), Lex-Polski Serwer Prawa: <http://lex.pl/?cmd=artykul,5671/>.

2) Projekt założeń projektu ustawy o zmianie ustawy o księgach wieczystych i hipotece; abrufbar unter: <http://bip.ms.gov.pl/pl/projekty-aktow-prawnych/prawo-cywilne/>. Dt. Übersetzung des aktuellen Gesetzes *Wenner/Czarnowska/Galla*, in: *Breidenbach* (Hrsg.), *Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa*, Verlag C. H. Beck, München, Bd. 2, PL 250.

3) Reformkonzept, S. 4 f.

4) Zu Ergebnissen der durchgeführten Konsultationen und die Stellungnahme des Justizministeriums siehe Reformkonzept, S. 11 ff.